

Friedhofsbenutzersatzung der ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe – Sedelsberg – Bösel

für die ev.-luth. Friedhöfe
in Friesoythe, Schwaneburgermoor und Bösel

Stand: 29. Oktober 2025



Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe ist bestrebt, die in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhöfe als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten. Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden. Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Grundlage bildet das Kirchengesetz über kirchliche Friedhöfe in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg (2017), in dem bereits viele Regelungen getroffen sind. Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unserem Friedhof namentlich.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindefriedhofsrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe-Sedelsberg-Bösel (Friedhofsträger) am 29. Oktober 2025 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe-Sedelsberg-Bösel. Die Friedhöfe umfassen zurzeit Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 13.108 m²:

- a) **Friedhof Friesoythe**: Flurstücke 58 und 60/1, Flur 21, Gemarkung Friesoythe, mit einer Größe von zusammen 4.892 m²,
- b) **Friedhof Schwaneburger Moor**: Flurstück 35/1, Flur 47, Gemarkung Friesoythe, mit einer Größe von 4.691 m² und
- c) **Friedhof Bösel**: Flurstücke 241/43 und 241/44, Flur 23, Gemarkung Bösel, mit einer Größe von zusammen 3.525 m².

§ 2 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof in **Friesoythe** werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Wahlgräber für Sargbestattungen (beschränkt, siehe § 8)
- b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen
- d) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen

(2) Auf dem Friedhof in **Bösel** werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Wahlgräber für Sargbestattungen
- b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- d) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen
- e) Reihengräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- f) Gemeinschaftsgrabanlage für die Beisetzung von verstorbenen Kindern im Umfeld der Geburt („Sternenkinderanlage“)

(3) Auf dem Friedhof in **Schwaneburgermoor** werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Wahlgräber für Sargbestattungen
- b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- d) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen
- e) Reihengräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

§ 3 Besondere Bestimmungen zu den Grabarten

- (1) Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.
- (2) Wahlgräber im Rasenfeld bzw. in der Gemeinschaftsanlage sind besondere Formen der Wahlgräber für zwei Urnenbeisetzungen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte ist beschränkt auf die Ruhezeit, die sich aus der Nachbestattung des Partners ergibt.
- (3) Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 2 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (4) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 4 Dauer und Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Nutzungsrechtsdauer für Wahlgräber im Rasenfeld bzw. in der Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

§ 5 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird die folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen:

In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

§ 6 Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

- (5) Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabarten. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabarten, die ausdrücklich als Grabarten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für Gräber im Rasenfeld bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

§ 7 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO₂) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Die abgeräumten Gegenstände der Grabausstattung einschließlich größerer Pflanzen, des Grabmales und der Einfassung, jeweils mit Fundament, sowie alle Arten der Grababdeckung dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers auf dem Friedhof entsorgt werden (§ 33 Abs. 4 Satz 5 FhG).
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten mindestens 24 Stunden vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

§ 8 Besondere Bestimmungen

- (1) Für den Friedhof in Friesoythe Flur 21, Flurstücke 58 und 60/1 werden keine neuen Nutzungsrechte für Erdbestattungen vergeben. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Erdbestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
- a) Es dürfen nur nächste Angehörige von bereits bestatteten Personen beerdigt werden. Nächste Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder.
 - b) Die Grabstätte muss für eine Bestattung geeignet sein. Die Eignung einer Grabstätte liegt insbesondere dann nicht vor, wenn aufgefundene Überreste nach § 13 Abs. 8 BestattG nicht an anderer Stelle auf dem Friedhof beigesetzt werden können oder wenn der Grundwasserstand eine Bestattung verhindert. Der Friedhofsträger stellt mindestens 24 Stunden vor einer Erdbestattung die Eignung des Grabes fest.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit beschränkt werden.
- (2) Im Fall einer Beerdigung nach Abs. 1 muss die Erdbestattung mit einem Grabhüllensystem durchgeführt werden.
- (3) Zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung auf dem Friedhof sind Abdeckungen von Gräbern mit Steinplatten sowie sonstigen wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien auf dem gesamten Friedhof unzulässig.

§ 9 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen der Friedhöfe stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.
- (2) Da in Friesoythe und Schwaneburgermoor keine Kühlung besteht, darf nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit dem Friedhofsträger der Leichnam dort bis zur Bestattung aufgebahrt werden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 11 Inkrafttreten

- (3) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Friesoythe, den 29. Oktober 2025



Nicole Ochs-Schultz, Pfr.

PfarrerIn Nicole Ochs-Schultz
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates

Michaela Kuck

Michaela Kuck
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 01.01.2026 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe-Sedelsberg-Bösel

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Grababdeckungen aus wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt, oder vergleichbaren Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind unzulässig (siehe § 35 FhG). Alternativ kann vergängliches Material wie Schredder (ohne Folie oder Vliese) oder Bodendecker zur pflegeleichteren Gestaltung verwendet werden.
- (4) Abweichend von Abs. 4 dürfen zur dauerhaften Befestigung von Grablichtern und Blumenvasen sowie als Abstellmöglichkeit für Grabschmuck Steinplatten verlegt werden. Zulässig sind maximal zwei Steinplatten auf Grabstätten für Sargbestattungen und eine Steinplatte auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Steinplatten dürfen die Maße von 30 x 30 cm nicht überschreiten.
- (5) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten mit festen Einfassungen zu versehen. Die Einfassung kann auch mit einer Hecke (lebende Einfassung) erfolgen. Bezogen auf die angrenzende Wegfläche darf die Einfassung eine Höhe von 10 cm und eine lebende Einfassung eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Die festen Einfassungen sollten eine Breite von 5 bis 10 cm nicht übersteigen.
- (6) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 150 cm nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (8) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale heben sich dann überproportional von der Umgebung ab, wenn sie eine Höhe von 150 cm überschreiten.
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Urnenwahlgrabstätten

Liegende Grabmale dürfen die Abmessungen von 40 cm x 60 cm auf Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen und eine Höhe von 60 cm bei stehenden Grabmalen nicht überschreiten.

4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten im Rasenfeld

- (1) Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein anzubringen. In Reihengrabstätten darf die Größe von 0,40 m x 30 cm und in Wahlgrabstätten die Größe von 60 cm x 40 cm nicht überschritten werden. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Name und Geburts- bzw. Sterbedatum der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.
- (2) Bei den Erdgräbern im Rasenfeld in Schwaneburgermoor (Reihe 6, Nr. 14a – 20) sind die Liegesteine in der Farbe Orion vorgeschrieben. Hier sind aufgesetzt Schriften und Symbole möglich.

5. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.

6. Zusätzliche Regelungen für Gemeinschaftsgrabanlagen und das Sternenkinderfeld

- (1) Die Beschriftungen an Gemeinschaftsgrabanlagen (Namen inkl. Geburts- und Sterbejahr) werden durch die Kirchengemeinde beauftragt.
- (2) Für das einzelnen Sternenkindergrab ist eine namentliche Kennzeichnung mit einem flachen Naturstein (Durchmesser max. 15 cm) an einem vorgesehen Ort möglich.

